

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schwielochsee

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee am 06.09.2010 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schwielochsee beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schwielochsee soweit sie im außerschulischen Bereich genutzt werden soll.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im außerschulischen Bereich in der Mehrzweckhalle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Mehrzweckhalle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Amt Lieberose/Oberspreewald.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Mehrzweckhalle sowie deren Ausstattungen wird durch das Amt Lieberose/Oberspreewald im Auftrag der Gemeinde Schwielochsee verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schwielochsee oder dessen Vertretung als Beauftragte der Gemeinde Schwielochsee das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Mehrzweckhalle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Den von den vorgenannten Personen im Rahmen dieser Nutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Diese Personen haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Mehrzweckhalle und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Aufsichtspersonen des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit -auch während Veranstaltungen - zu gestatten.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Mehrzweckhalle wird Schulen, Kindergärten, Vereinen und Institutionen sowie sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den allgemeinen Schulbetrieb benötigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mehrzweckhalle besteht nicht. Örtlichen Vereinen und Institutionen des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist bei der Überlassung Vorrang gegenüber sonstigen Nutzern zu gewähren.
- (2) Wird die Mehrzweckhalle aus besonderem Anlass kurzfristig für schulische Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungs- und Sportbetrieb sowie bereits genehmigten Veranstaltungen zu gewähren.
- (3) Die Überlassung der Mehrzweckhalle sowie deren Ausstattung an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrages, der spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt Lieberose/Oberspreewald eingereicht werden muss.
Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Mehrzweckhalle ausgeschlossen.
- (4) Die Mehrzweckhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) und vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.

(5) Spezielle Benutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Erlaubnis für die Nutzung übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Benutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.

(6) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter (Übungsleiter, Leiter der Veranstaltung) zu benennen. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.

(7) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 10 Abs. 2 und 4). Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

B. Schul- und Übungsbetrieb

§ 4 Hallenbelegung

(1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Ludwig-Leichhardt-Oberschule hat Vorrang und bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schwielochsee einen Plan für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Schule auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Mehrzweckhalle ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald schriftlich mitzuteilen.

(2) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen steht die Mehrzweckhalle von Montag bis Sonntag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen) von 15.00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine durch das Amt Lieberose/Oberspreewald genehmigte Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Vereine und Sportgruppen geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser wird vom Amt Lieberose/Oberspreewald unter Einbeziehung der Vereine aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplanes wird in einem Nutzungsvertrag festgeschrieben. Zu jeder Übungszeit ist der verantwortliche Übungsleiter zu benennen.

(4) Nutzt die Gemeinde Schwielochsee oder das Amt Lieberose/Oberspreewald die Mehrzweckhalle für eigene Veranstaltungen, so sind die betroffenen Nutzer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5 Pflichten des Übungsleiters

(1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebes wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.

(2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
- b. die Einhaltung der Benutzungsordnung,
- c. die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
- d. den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
- e. das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebes,
- f. die Einstellung des Übungsbetriebes, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden. (Eintragung im Objektbuch mit Datum und Unterschrift)

(4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Mehrzweckhalle zu räumen.

(2) Die Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(3) Während des Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraums eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht dorthin mitzubringen.

(4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Halle entfernt werden.

(5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde Schwielochsee übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Benutzung der Geräte durch die Schulen im Rahmen des Schulsports.

(6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.

§ 7 Schulsport

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Kindertagesstätten- und Schulsport .

C. Veranstaltungen

§ 8 Veranstaltungen

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle anlässlich kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Institutionen ist ein Nutzungsantrag spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung an das Amt Lieberose/Oberspreewald zu stellen.

(2) Mit Antragsstellung ist die Mehrzweckhalle für den Veranstalter reserviert.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Halle jederzeit anwesend und ansprechbar sein.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.

(3) Die für die Halle jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können den Erlaubnissen entnommen werden.

(4) Für die ggf. notwendige Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes, einer Feuersicherheitswache sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter auf eigene Kosten verantwortlich.

(5) Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes ist der Veranstalter verantwortlich.

(6) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(7) Bei nicht sportlichen Veranstaltungen ist der Hallenbelag zum Schutz vor Beschädigungen vollflächig mit einem geeigneten Belag auszulegen.

(8) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufriedenstellend oder gar nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer der Mehrzweckhalle haben das Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Das gilt nicht für die Beleuchtung. Diese ist nach Veranstaltungs- bzw. Übungsende in allen Räumen zu löschen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter / Veranstaltungsleiter.

(3) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Gelände der Mehrzweckhalle ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.

(5) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist auch während der Veranstaltung auf Sauberkeit zu achten. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter / Veranstaltungsleiter.

(6) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in allen Räumen,
- b) der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleieräumen außerhalb von entsprechend genehmigten Veranstaltungen
- c) das Mitbringen von Tieren,
- d) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
- e) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
- f) das Anbringen von Werbungen jeglicher Art ohne Genehmigung
- g) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln

§ 11 Haftung

(1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die sportliche Betätigung in der Halle sowie die sonstige Benutzung der Halle (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schwielochsee an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder

Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Amt Lieberose/Oberspreewald zu melden. (Eintragung im Objektbuch mit Datum und Unterschrift)

(4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Schwielochsee von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde Schwielochsee.

(5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schwielochsee, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Schwielochsee fällt.

(6) Die Haftung der Gemeinde Schwielochsee als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

(7) Die Gemeinde Schwielochsee übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Amt Lieberose/Oberspreewald abzugeben.

§ 12 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung und Nutzung der Mehrzweckhalle sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. für die Nutzung der Mehrzweckhalle im Übungsbetrieb

für eingetragene Vereine der Gemeinde Schwielochsee	5,00 €/ Stunde
für private Sportgruppen der Gemeinde Schwielochsee	8,00 €/ Stunde
für Vereine und Sportgruppen des übrigen Amtes Lieberose/Oberspreewald	8,00 €/ Stunde
für Nutzer, die nicht im Amtsgebiet ansässig sind	10,00 €/ Stunde

2. für die Nutzung der Mehrzweckhalle zu Veranstaltungszwecken

für örtliche Vereine und Interessengruppen	10,00 €/ Stunde
	oder 120,00 €/ Tag
für sonstige Nutzer	20,00 €/ Stunde
	oder 250,00 €/ Tag

§ 13 Entgeltschuldner

(1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter.

(2) Bei Sport- und Übungsbetrieb sowie Wettkämpfen ist der Verein bzw. die Institution oder Privatperson zahlungspflichtig, dem bzw. der die Mehrzweckhalle durch das Amt Lieberose/Oberspreewald zugeteilt wurde.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung einer Veranstaltung beim Amt Lieberose/Oberspreewald.

(2) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Auf Verlangen des Amtes Lieberose/Oberspreewald hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Nutzungsentgelte sowie eine Kautionszahlung zu entrichten.

(4) Der Übungs- und Sportbetrieb wird anhand des Belegungsplanes jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

Ausgefallene Übungszeiten müssen rechtzeitig vor Rechnungslegung beim Amt Lieberose/Oberspreewald angezeigt werden.

§ 15 Entgeltbefreiungen

(1) Für Veranstaltungen der Gemeinde Schwielochsee und des Amtes Lieberose/Oberspreewald sowie für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle durch die örtlichen Schulen und die Nutzung durch die Kindertagesstätten werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

(2) Wettkämpfe von Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sind vom Entgelt gefreit.

(3) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde Schwielochsee oder das Amt Lieberose/Oberspreewald von besonderer Bedeutung sind, kann das Amt Lieberose/Oberspreewald die Nutzungsentgelte im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen.

§ 16 Verstöße

(1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz,

Boschan
Amtdirektor